Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 31 (1951-1952)
Heft: 5

Artikel: Wandlungen der schweizerischen Finanzgesinnung
Autor: Grossmann, Eugen
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-159977

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

WANDLUNGEN DER SCHWEIZERISCHEN FINANZGESINNUNG

VON EUGEN GROSSMANN

I.

Es ist das Verdienst der großen deutschen Soziologen und Nationalökonomen *Max Weber* und *Werner Sombart,* der Einsicht zum Durchbruch verholfen zu haben, daß das wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Geschehen nicht nach irgendeinem Mechanismus vor sich geht, daß da nicht «Güterströme» und «Geldströme» nach mehr oder weniger geheimnisvollen Gesetzen durcheinanderlaufen, sondern daß es das Ergebnis von Massenhandlungen von Menschen ist und daß es daher, will man die wirtschaftlichen Vorgänge richtig verstehen, darauf ankommt, das Denken und das Wollen, die «Wirtschaftsgesinnung» dieser Menschenmassen zu erforschen. Dabei kann es sich natürlich nicht um einen abstrakten homo oeconomicus handeln, sondern die Aufgabe ist, die Wirtschaftsgesinnung konkreter Völker und innerhalb dieser die der verschiedenen gesellschaftlichen Schichten, wie sie durch Beruf, Konfession, Sprach- und Stammeszugehörigkeit gebildet werden, zu untersuchen.

Es hat eine Weile gedauert, bis die fruchtbaren Gedanken von Max Weber und Werner Sombart von dem Gebiet der allgemeinen Nationalökonomie auch auf das Gebiet der Finanzwissenschaft übertragen wurden. Kaum zwanzig Jahre sind es her, seit auch der Begriff der «Finanzgesinnung», zuerst in wissenschaftlichen Abhandlungen, dann auch in der Tagespresse und in den Parlamentssälen auftauchte. Belehrt durch allerlei Mißerfolge in Volksabstimmungen, fängt man an, sich zu vergegenwärtigen, daß in der reinen Demokratie der Gesetzgeber nicht alles verwirklichen kann, was er für zweckmäßig oder gerecht hält, sondern daß er sich der «Finanzgesinnung» des Volkes anpassen muß, wenn er Erfolg haben will.

So kommt dem Studium dieser Dinge auch eine große praktische Bedeutung zu. Freilich handelt es sich dabei nicht um eine ganz einfache Sache. Die Wirtschaftsgesinnung eines Volkes von der Uniformität des Denkens und Wollens des amerikanischen mag man — auch nicht immer mit Erfolg — nach den Methoden des Gallupinstitutes erforschen. Bei einem Volke aber, das trotz seiner geringen Seelenzahl eine solche, historisch und geographisch bedingte, Mannigfaltigkeit aufweist wie das schweizerische, ist mit dieser Methode nichts anzufangen. Hier muß aus den bestehenden gesetzlichen Institutionen und aus den statistischen Ergebnissen von Abstimmungen

auf den Geist geschlossen werden, aus welchem heraus das Volk seine Entscheidungen trifft. Mancher Punkt bleibt unaufgeklärt bei diesem Verfahren, aber manche Einsicht tritt auch ganz eindeutig hervor. Im folgenden soll zuerst versucht werden, die «Konstanten» der schweizerischen Finanzgesinnung kurz herauszuarbeiten und sodann soll die Frage geprüft werden, ob und in welchem Maße die seit dem ersten Weltkriege eingetretenen Ereignisse hier Wandlungen herbeigeführt haben.

II.

Der *«Freiheitssinn»* ist in den Augen der ganzen Welt die grundlegende Eigenschaft des Schweizer Volkes. Von ihm sind auch auf das Finanzwesen einige Ausstrahlungen ausgegangen. Die Abneigung gegen eine zu große Machtfülle des Staates hat vor allem, wenn auch mit starken Abschwächungen, die *föderalistische Staatsform* bis auf den heutigen Tag erhalten. Sie hat aber auch widerstrebende Gefühle gegen das Berufsbeamtentum gezeitigt, wie das zum Ausdruck kommt in der weiten Verbreitung der ehrenamtlichen Verwaltung in den Gemeinden und sogar noch in einigen kleinen Kantonen, in dem — bis in die jüngste Zeit — geringen sozialen Ansehen der Beamten und der darauf beruhenden Kärglichkeit ihrer Besoldungen. Unter Berufung auf die Freiheit des Schweizerbürgers sind aber auch lange Zeit rigorosere Kompetenzen der Behörden bei der Veranlagung der Steuern abgelehnt worden und hat man das obligatorische oder fakultative Finanzreferendum, das Recht der Aktivbürger, über das Budget, über neue Ausgaben, über die Höhe des Steuerfußes und über Anleihen zu beschließen, ausgebildet.

Mit dem politischen Freiheitssinn hängt enge zusammen der *Sinn für wirtschaftliche Unabhängigkeit.* Der «aufrechte Schweizer» als Nachkomme freier Bauern setzt vielfach heute noch seinen Stolz darein, wirtschaftlich auf eigenen Füßen zu stehen. Almosengenössigkeit galt und gilt noch als entehrend. Die Verpflichtung, sich und die eigene Familie mit allem Nötigen zu versehen, wird anerkannt und ihre Erfüllung wird erstrebt durch Sparen, durch Ansammlung und Erhaltung eines Vermögensstammes, der dann aber auch gegen fiskalische Ansprüche wie Erbschaftssteuern von der Deszendenz oder «einmalige» Vermögensabgaben hartnäckig verteidigt wird.

Diese Eigenschaften leiten unmittelbar hinüber zu einem anderen Charakterzug des Volkes, der die Finanzgebarung entscheidend beeinflußt hat, nämlich zur *Solidität.* Die Grundsätze eines «guten Hausvaters», die in der privaten Lebenssphäre von Bauern und Bürgern, aber auch noch von manchen Arbeitern befolgt werden, will man auch auf den öffentlichen Haushalt übertragen. Die Deckung der ordentlichen Ausgaben durch laufende Einnahmen gilt als selbstver-

ständlich und wird den Gemeinden da und dort sogar von staatswegen vorgeschrieben. Soweit die Finanzierung außerordentlicher Ausgaben wie Neubauten nicht ebenfalls durch laufende Einnahmen erfolgen kann, bestehen strenge Grundsätze über die Tilgung der erforderlichen Anleihen. Kriegsschulden sollen so rasch als möglich abgetragen werden. Die Inanspruchnahme des Kredites, das «Schuldenmachen» wird überhaupt tunlichst vermieden, die «Stammgüter» sollen ungeschmälert erhalten werden. Das Finanzreferendum will die Behörden auf den Weg der Sparsamkeit zurückführen, wenn sie von ihm abweichen. Die Verwendung des Ertrages von Steuern von der Vermögenssubstanz wie Erbschaftssteuern oder einmaligen Vermögensabgaben für laufende Ausgaben wird etwa als unsolide Finanzgebarung gebrandmarkt. Man verlangt auch eine stabile Währung auf metallischer Grundlage, hegt Mißtrauen gegen die Papierwährung und will von Experimenten wie Freigeld und dergleichen nichts wissen.

Eine vierte Gruppe von Ausstrahlungen geht von dem Zuge des Volkscharakters aus, den man *egalitäre Gesinnung* nennen könnte. Sie zeigen sich besonders in der Steuergesetzgebung. Aus dem Geiste der freien, in Rechten und Pflichten völlig gleichgestellten Markgenossen stammt die Auferlegung von Frondiensten zu Gunsten der Gemeinden, die heute noch vorkommt, die Erhebung von für alle gleich hohen Kopfsteuern (Mannssteuern, Aktivbürgersteuern), die Zurückhaltung der kantonalen Gesetzgebung bei der Bemessung der steuerfreien Existenzminima mit Bezug auf Vermögen und Erwerb, die Einstellung lässiger Steuerzahler im Aktivbürgerrecht, die Ablehnung der Progression bei der Vermögenssteuer, die in einzelnen Kantonen bis in die jüngste Zeit gedauert hat.

Der Sinn für Gleichheit, der aus allen diesen Einrichtungen spricht, berief sich ursprünglich auf das Gebot der *Gerechtigkeit*. Ungefähr von der Mitte des 19. Jahrhunderts an aber machte sich die Auffassung geltend, daß gleich hohe Steuerbelastung von Personen mit verschieden großer Leistungsfähigkeit eine Ungerechtigkeit bedeute und so kam es zu einer feindlichen Einstellung gegenüber den Verbrauchssteuern und zur progressiven Ausgestaltung der Vermögens- und Einkommenssteuer.

Außerhalb der Steuergesetzgebung sind die egalitären Tendenzen namentlich im *Beamtenrecht* zu finden. Bis ins 20. Jahrhundert hinein war dem Volke die Ausrichtung von Ruhegehältern an öffentliche Beamte durchaus unsympathisch. Sie wurde mit der Begründung abgelehnt, daß die in der Privatwirtschaft tätigen Personen für ihre alten Tage durch eigene Ersparnisse sorgen müßten und daß die Beamten keinen Anspruch auf ein besseres Recht hätten. Innerhalb der Beamtenschaft war man auf Vermeidung großer Unterschiede in den Besoldungen bedacht. Im Kanton Zürich z. B. betrug die Spannung

zwischen den Gehältern der untersten Beamten und den Mitgliedern der Regierung vor dem ersten Weltkriege nur 1:3,6.

So etwa sah die schweizerische Finanzgesinnung, in ihren Grundzügen betrachtet, zu Beginn des 20. Jahrhunderts aus. Ihre Stabilität, die zwischen 1848 und 1914 nahezu unerschütterlich schien, wurde dann durch die beiden Weltkriege und die wirtschaftliche Depression der 1930er Jahre auf eine harte Probe gestellt. Das Ergebnis bestand in einigen nicht unerheblichen Wandlungen.

III.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das durch die föderalistische Staatsform gegebene Maß der Freiheit in den letzten Jahrzehnten durch die finanzpolitische Entwicklung erheblich eingeschränkt worden ist.

Am augenfälligsten ist dies geschehen durch die zunehmende *Beschneidung der kantonalen Steuerhoheit* zu Gunsten des Bundes. Soweit es sich dabei um Verbrauchs- und Verkehrssteuern handelte (Stempelabgaben, Biersteuer, Tabaksteuer, Warenumsatzsteuer, Luxussteuer), war dieser Verlust freilich kaum fühlbar, da ja eine Ausbeutung dieser Finanzquellen auf dem Boden der Kantone bei den heutigen Verkehrsverhältnissen nicht möglich wäre. Im Falle der Stempelabgaben hat die Übertragung der Hoheit an den Bund sogar zum Nutzen der Kantone ausgeschlagen. Die 18 bis 19 Mill. Fr., welche die Kantone heute in der Form von Anteilen an den eidgenössischen Stempelabgaben beziehen, stehen in einem sehr vorteilhaften Kontraste zu den 3 Mill. Fr., welche vor der Reform von 1917 die kantonalen Stempelabgaben abtrugen.

Ein viel komplizierteres Gebiet betritt man, wenn man die Frage prüft, in welchem Maße die seit 1915 aufgekommene Erhebung von direkten Steuern durch den Bund zur Einschränkung der Freiheit der Kantone und damit auch ihrer Aktivbürger geführt hat. Bei rein juristischer Betrachtung ist zu sagen, daß eine solche Einschränkung nur in unbedeutendem Maße stattgefunden hat. Im Gegensatz zum Deutschen Reich, wo seit 1919 die Entwicklung bis zur völligen Aufhebung der Hoheit der Länder mit Bezug auf die direkten Steuern gegangen ist, ist in der Schweiz nie ernstlich von einer so weitgehenden Zentralisation die Rede gewesen. Dafür ist der Sinn für Tradition und der Wunsch, die kantonalen und kommunalen Steuern nach eigenem Gutdünken zu gestalten, in allen Kreisen der Bevölkerung, sogar im sozialistischen Lager, doch noch viel zu stark. Einzig die vom Bunde beanspruchte Kompetenz, mit dem Auslande Doppelbesteuerungsabkommen abzuschließen, die sich auch auf die kantonalen Steuern beziehen, und sodann die bundesrechtliche Vorschrift, daß bei den kantonalen Vermögens- und Einkommenssteuern die

Verrechnungssteuer in Anrechnung zu bringen sei, bedeuten Einschränkungen der kantonalen Rechte, die aber so sehr durch das Interesse der Kantone wie der Steuerpflichtigen selber bedingt sind, daß sie keine Anfechtung gefunden haben.

Der weite Bereich, dessen sich die kantonale Hoheit mit Bezug auf die direkten Steuern de jure immer noch erfreut, darf nun freilich nicht darüber hinwegtäuschen, daß das Vordringen des Bundes auf dieses Gebiet de facto zu einer starken Einschränkung der finanzpolitischen Bewegungsfreiheit der Kantone geführt hat. Das leuchtet ohne weiteres ein mit Bezug auf den finanziellen *Ertrag* der kantonalen Steuern. In dem Maße, als der Druck der direkten Bundessteuern sich geltend machte, schwanden im Hinblick auf die Gefahr der Abwanderung von Steuerkapital die Möglichkeiten der Kantone, ihre Steuersätze zu erhöhen, dahin. Diese Wirkung wurde zwar durch die beträchtlichen Anteile der Kantone an den direkten Bundessteuern (40 % bei der eidgenössischen Krisenabgabe und 30 % bei der Wehrsteuer) gemildert, aber was in die Bundeskasse floß, das war eben doch für die Kantone verloren.

Nun pflegen zentralistische Steuerpolitiker darauf hinzuweisen, daß der Eingriff des Bundes in dieses Gebiet zu technischen Verbesserungen, namentlich im Einschätzungsverfahren, geführt habe, zu welchen die Kantone gar nicht im Stande gewesen wären und die überaus günstige Folgen auch für die Erträgnisse der kantonalen Steuern gehabt hätten. Daran ist kaum zu zweifeln. Nur der Bund konnte das Quellenprinzip bei den Kapitalrenten zur Anwendung bringen. Aber auch das Obligatorium der Selbsttaxation, der Lohnausweis, die Wertschriftenverzeichnisse, die Buchprüfung und die amtliche Inventarisation in Todesfällen sind technische Hilfsmittel, welche in einer großen Zahl von Kantonen erst dann vollzählig zur Anwendung gebracht wurden, als die Bundesgesetzgebung es vorschrieb. Wenn die kantonalen Vermögens- und Einkommenssteuern im Jahre 1938 228 Mill. Fr., im Jahre 1949 dagegen 609 Mill. Fr. eingebracht haben, so ist dies bei weitem nicht nur die Wirkung der günstigen Konjunktur und der Erhöhung der Steuertarife, sondern in wesentlichem Maße auch die Wirkung der bedeutenden Verbesserung des Taxationsverfahrens, die durch den Bund herbeigeführt worden ist.

Einige Skepsis ist daher am Platze, wenn die ausgebauten Taxationsvorschriften gelegentlich als Verluste an individueller Freiheit beklagt werden. Ein individuelles Freiheitsrecht auf Steuerhinterziehung kann es ja nicht geben und wenn der Bund jene Taxationsreform nicht durchgeführt hätte, so hätten früher oder später die Kantone es im Rahmen ihrer, allerdings beschränkten, Möglichkeiten doch tun müssen. In diesem Sinne hat ein guter Föde-

ralist, Prof. Higy, schon vor Jahren den Vorschlag gemacht, das formelle Steuerrecht (Einschätzungsverfahren) von Bundes wegen zu ordnen, das materielle Steuerrecht dagegen (die Vorschriften über objektive und subjektive Steuerpflicht, über das Existenzminimum, über den Tarif etc.) den Kantonen zu überlassen. Der richtige Grundgedanke dieses Vorschlages war, daß die Verfahrensvorschriften etwas so rein Technisches seien, daß regionale Unterschiede der Auffassungen darüber kaum denkbar seien. Dagegen gehen die Ansichten darüber, ob Erwerb und Vermögensertrag zusammen oder getrennt zu besteuern seien, wie die juristischen Personen zu behandeln seien, welche Sozialabzüge zu gewähren seien, wie die Progression zu gestalten sei, je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Landesteile, nach dem Grade ihrer Industrialisierung, nach der Struktur der Vermögens- und Einkommenspyramide etc. weit auseinander und darum bedeutet es in der Tat eine Einschränkung der Freiheit der Kantone wie der einzelnen Aktivbürger, wenn der Bund alle diese Dinge, formell zwar nur für sich ordnet, tatsächlich aber die Kantone doch mehr und mehr dazu zwingt, sein Schema auch auf ihre Steuern anzuwenden, sofern sie nicht eine für die Verwaltung wie für die Steuerpflichtigen lästige Doppelspurigkeit haben wollen. Der Widerstand der Föderalisten gegen diese «terrible simplification» ist durchaus gesund und es bedeutet entschieden eine Abnahme des Willens zur Freiheit, wenn sich ein großer Teil der Aktivbürgerschaft, aus Bequemlichkeit oder aus materiellem Interesse, das Recht, das kantonale Steuerwesen selbst zu ordnen, aus der Hand nehmen läßt.

Verhüllt durch ökonomische Vorteile wird noch eine andere Auswirkung der eidgenössischen Finanzpolitik auf die Freiheit der Kantone zu wenig beachtet: ihre wachsende Abhängigkeit vom Bunde durch das Mittel der *Subventionen und gesetzlichen Anteile an Bundeseinnahmen.* Von 42 Mill. Fr. im Jahre 1938 auf 130 Mill. Fr. im Jahre 1949 sind die Anteile der Kantone an den Bundeseinnahmen gestiegen. Im Durchschnitt der Kantone machen sie 18 % der kantonalen Steuereinnahmen aus, aber in den kleineren Kantonen noch weit mehr, so in Uri 41, in Schwyz 38, in Obwalden 49, in Nidwalden 67, in Zug und Appenzell A.-Rh. 40 %. Dazu kommen nun aber noch die in die kantonalen Kassen fließenden Subventionen und Kostenbeiträge des Bundes, die im Jahre 1949 191 Mill. Fr. ausmachten. Wir stehen also vor der Tatsache, daß von den gesamten Deckungsmitteln der Kantone in der Höhe von 1854 Mill. Fr. im Jahre 1949 nicht weniger als 321 Mill. Fr. oder 17 % durch den Bund aufgebracht wurden.

Eine so starke Abhängigkeit der kantonalen Finanzen beeinträchtigt natürlich nach mehr als einer Richtung die Bewegungsfrei-

heit der Kantone. Die Ausrichtung von Bundessubvention ist häufig mit Bedingungen über die Art der Verwendung verknüpft, welche die kantonalen Behörden zu ganz bestimmten Verwaltungsmaßnahmen verpflichten. Noch wichtiger ist vielleicht, daß die kantonalen Regierungen häufig der Versuchung erliegen, ihren unmittelbaren finanziellen Vorteil über alle anderen Erwägungen zu stellen. Die hohen Anteile an Bundeseinnahmen wirken, wie der verstorbene Nationalrat Albert Oeri es einmal sarkastisch ausgedrückt hat, wie «Bestechungsgelder» des Bundes auf die Kantonsregierungen. Fließt Geld in die kantonale Kasse, so fragen diese nicht stark danach, ob nicht andere, ebenso wichtige wirtschaftliche oder politische Interessen durch die getroffene Lösung geschädigt werden.

Ganz allgemein wird man sagen können, daß der in der föderalistischen Staatsform liegende Schutz gegen nivellierende Gleichschaltung der öffentlichen Einrichtungen durch die finanzpolitische Entwicklung der letzten vierzig Jahre stark vermindert worden ist und daß ein großer Teil der Bevölkerung mit diesem Abbau seines regionalen Selbstbestimmungsrechtes sich abgefunden hat.

Was endlich die Entwicklung der direkten Beziehungen zwischen Staat und Bürger betrifft, so fällt auf, daß der Geist der Auflehnung gegen die Staatsgewalt in den letzten zwanzig Jahren eher abgenommen hat, obgleich die staatlichen Interventionen an Umfang und Intensität wesentlich zugenommen haben. In den 1930er Jahren herrschte in weiten Kreisen eine fast revolutionäre Stimmung. Es wurden Verbände der Steuerzahler gegründet, in der Waadt die berühmte «Ligue vaudoise», die Automobilisten «streikten» gegen die Benzinzollerhöhung, die Tabakfabrikanten drohten mit Schließen ihrer Betriebe, die Weinsteuer wurde sogar von kantonalen Behörden sabotiert, die eidgenössischen Vorschriften betreffend Lohnausweis und Wertschriftenverzeichnis bei der Krisenabgabe wurden nicht durchgeführt usw. In merkwürdigem Kontrast dazu ging es im zweiten Weltkriege und seither ganz wesentlich ruhiger zu. Man kann sich diesen Gegensatz kaum anders erklären als durch die Verschiedenheit der Konjunkturlage. In den 1930er Jahren war das Volk durch die mißlichen wirtschaftlichen Verhältnisse bedrückt und ließ den Ärger am Staate aus. Seit 1939 ist die Konjunktur gut bis glänzend und so erträgt man auch harte Steuermaßnahmen leichter. Immerhin zeigt der Verlauf der eidgenössischen Volksabstimmung über die dringlichen Bundesbeschlüsse vom 11. September 1949 und die in verschiedenen Kantonen zu beobachtende Bewegung betreffend Einführung oder Ausdehnung des Finanzreferendums, daß doch noch eine entschiedene Tendenz vorhanden ist, dem einzelnen Aktivbürger mehr Waffen im Kampfe gegen die Beschlüsse der Behörden in die Hand zu geben.

IV.

Eine deutliche Wandlung hat der Volkscharakter durchgemacht im Hinblick auf den *Sinn für wirtschaftliche Unabhängigkeit.* Bis ins 20. Jahrhundert war in der Schweiz, mehr als in anderen Ländern, der Gedanke lebendig geblieben, daß jeder für sein wirtschaftliches Schicksal selber verantwortlich sei und daß nur im Falle äußerster Not das Gemeinwesen durch das Mittel der Armenpflege einzuschreiten habe. Die staatliche Sozialversicherung, die den wichtigsten Ursachen der Verarmung entgegenzuwirken sucht, kam bei uns nur langsam in Gang. Zum Teil aufbauend auf Erfahrungen der Kantone und Gemeinden, wird die Kranken- und Unfallversicherung 1911 bundesgesetzlich geregelt, 1924 die Arbeitslosenversicherung, 1940 der Wehrmannsschutz, 1947 die Alters- und Hinterbliebenenversicherung und besteht seit 1945 die verfassungsmäßige Grundlage für die Mutterschaftsversicherung. Die Beteiligung des Gemeinwesens an den Kosten ist bei allen diesen sozialpolitischen Einrichtungen beträchtlich, aber es wird doch überall Wert darauf gelegt, daß ein Teil des Bedarfes von den Nutznießern selbst aufgebracht wird. Nur bei der Altersfürsorge bestand eine Zeit lang die Tendenz, dem Gemeinwesen schlechthin die ganzen Kosten aufzubürden, doch dürfte diese Gefahr nun durch das Bundesgesetz von 1947 behoben sein.

Die Sozialversicherung ist nun aber nur der eine Weg, auf welchem dem Einzelnen heute die Verantwortung für sein wirtschaftliches Schicksal abgenommen wird. Der andere ist die Ausrichtung von Beihilfen, die eine unmittelbare Verbesserung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse bestimmter Schichten der Bevölkerung bezwecken. In der Wirtschaftskrise der 1930er Jahre kam die Kredithilfe für notleidende Bauern auf, in der Kriegswirtschaft die Subventionen zur Verbilligung der Lebenshaltung, die allerdings nicht rein sozialpolitischen Charakter trugen, sondern daneben auch eine gewisse währungspolitische Bedeutung hatten, sodann die Auslandschweizerhilfe, die Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und die finanziellen Beihilfen an Gebirgsbauern. Die Belastung der Bundeskasse durch diese rein distributiven Subventionen ist im Gefolge des zweiten Weltkrieges enorm gewesen. Die Auslandsschweizerhilfe erreichte im Jahre 1946 ihren Höhepunkt mit einem Aufwand von 37 Mill. Fr., die Verbilligungsaktionen den ihrigen im Jahre 1947 mit 191 Mill. Fr., die Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern erforderten 1950 noch 10 Mill. Fr.

Der Ton der Forderung, der mitunter von einzelnen Nutznießern dieser Hilfsaktionen angeschlagen wird, zeigt deutlich, wie sehr in manchen Kreisen schon der Gedanke Platz gegriffen hat,

daß das in Not geratene Individuum ohne weiteres Anspruch auf staatliche Hilfe, unter Vermeidung des Weges der Armenunterstützung, habe.

Diese Entwicklung hat nun aber, wie der Schöpfer des Zivilgesetzbuches, Eugen Huber, schon vor einem halben Jahrhundert hervorgehoben hat, noch eine andere Folge, nämlich die, daß in dem Maße, als das Gemeinwesen Verpflichtungen übernehmen muß, die früher der Familie oblagen, es den traditionellen Respekt vor dem Privateigentum verliert. Die Beschränkung des Verwandtenerbrechtes zu Gunsten des Gemeinwesens in Art. 466 des Zivilgesetzbuches ist ein Beleg für diesen Sachverhalt, die Erhebung von Steuern von der Vermögenssubstanz ist ein anderer. Von Haus aus war gerade in der Schweiz infolge der allgemeinen Anschauung, daß die dem Individuum auferlegte Verpflichtung, selber für sich und seine Angehörigen zu sorgen, auch die Anerkennung des Privateigentums bedinge, die Erbschaftssteuer eine sehr unpopuläre Steuer und sie ist es im Grunde heute noch, wie der zweimal, 1919 und 1946, unternommene und beide Male gescheiterte Versuch, eine Bundeserbschaftssteuer zur Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung einzuführen, beweist. Aber auf kantonalem Boden hat die Erbschaftssteuer in den letzten fünf Jahrzehnten doch eine zwar langsame, aber doch nicht unerhebliche Entwicklung durchgemacht. Ihr Ertrag stieg von 6,5 Mill. Fr. im Jahre 1900 auf 35,8 Mill. Fr. im Jahre 1949, wobei namentlich bemerkenswert ist, daß die in vielen Kantonen lange Zeit fast unüberwindlich scheinende Abneigung gegen die Besteuerung des Erbganges in der engsten Familie (Nachkommen und Ehegatten) allmählich doch schwächer geworden ist. Im Jahre 1910 kannten erst sechs Kantone die Deszendentenbesteuerung, heute sind es ihrer 14. Also nahezu die Hälfte der Kantone verhält sich immer noch ablehnend, wobei freilich zu beachten ist, daß die hohen Vermögenssteuern in der Schweiz da und dort schon bei Lebzeiten der Steuerzahler das wegsteuern, was der Fiskus in ausländischen Staaten erst nach ihrem Tode holt.

Noch mehr als bei der Erbschaftssteuer zeigt sich die Abneigung des Volkes gegen den Substanzverzehr bei den sog. einmaligen Vermögensabgaben. Die beiden Wehropfer von 1940 und 1945 haben zwar verhältnismäßig wenig Widerstand gefunden, doch erklärt sich dies einerseits durch den relativ niederen Tarif (Maximalsatz 4,5 %) und anderseits durch die der herrschenden Wirtschaftsgesinnung angepaßte Begründung («Versicherungsprämie gegen Kriegsgefahr», Schuldentilgung). Wo eine solche Motivierung fehlt oder wo ein konfiskatorischer Tarif vorgeschlagen wird, wie dies seinerzeit bei dem Initiativbegehren der Fall war, über das im Jahre 1922 abgestimmt wurde, da zeigt sich immer noch ein recht kräftiger Widerstand.

In solchen Fällen wäre er wahrscheinlich auch heute noch nicht viel kleiner als vor dreißig Jahren.

V.

Hat der *Sinn für solide Finanzgebarung,* der «Geist des guten Hausvaters» unter der Wucht der dramatischen Ereignisse der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gelitten?

Die Antwort auf diese Frage fällt nicht ganz leicht. Man kann Gründe für eine bejahende wie für eine verneinende Antwort anführen.

Bei rein finanzstatistischer Betrachtung des Problems wird man leicht zu einer unbedingten Bejahung gelangen, man wird dazu neigen, eine Tendenz zu uferloser Steigerung der Ausgaben und der Staatsschulden festzustellen. Stieg doch das Ausgabenbudget des Bundes von 1910 bis 1950 von 91 Mill. auf 1530 Mill. Fr., also nahezu auf das Siebzehnfache und beläuft sich der Anstieg immer noch auf ungefähr das Siebenfache, wenn man die eingetretene Senkung des Geldwertes und die Zunahme der Bevölkerung gebührend in Berücksichtigung zieht. Soweit diese Zahlen der Ausdruck der gemachten militärischen und kriegswirtschaftlichen Anstrengungen sind, beweisen sie gewiß weit eher eine vorsichtige Einschätzung der Gefahren, die dem Lande gedroht haben und noch drohen, als einen Hang zur Verschwendung, aber daneben zeugen sie natürlich auch von der Neigung des Proporzparlamentes, immer neue kostspielige Interventionen des Staates zu veranlassen.

Eindeutiger als die eidgenössischen sind die Zahlen der kantonalen Finanzstatistik, da sie in geringerem Maße durch Krieg und Wirtschaftskrise beeinflußt worden sind. Aus ihnen ergibt sich, daß die ordentlichen Ausgaben sämtlicher Kantone von 188 Mill. Fr. im Jahre 1910 im Gefolge des ersten Weltkrieges auf ein erstes Maximum von 554 Mill. Fr. im Jahre 1922 hinaufgeklettert sind. Nach kurzem Unterbruch steigt der kantonale Finanzaufwand aber von 1924 an wieder fast ununterbrochen bis zur Höhe von 727 Mill. Fr. im Jahre 1938, um dann im zweiten Weltkriege und in der Nachkriegszeit sich nochmals auf 1436 Mill. Fr. (1948) zu verdoppeln. Das wäre also immerhin auch eine Steigerung auf das 7,6fache in vier Jahrzehnten bzw. auf das Dreifache bei Berücksichtigung von Geldentwertung und Bevölkerungszunahme. Grosso modo kann man also von einer Verdreifachung der finanziellen Anstrengungen der Kantone sprechen, die sich aus der Ausdehnung der staatlichen Attributionen und aus höheren Realpreisen und Reallöhnen für Lieferungen und Dienstleistungen ergeben.

Die Budgetzahlen allein bieten nun freilich kein ganz deutliches Bild von der Einstellung des Volkes zu der Frage, wie hoch der

öffentliche Aufwand sein soll. Dies schon deswegen nicht, weil die Ausgaben weitgehend nicht vom Volke, sondern von der Regierung und vom Parlament bestimmt werden. Zum mindesten ein Teil des Volkes, freilich wohl der kleinere, hat zweifellos das Hinaufklettern der Budgetzahlen in den letzten Jahrzehnten mit wachsendem Unbehagen verfolgt. Mitunter aber war es die Mehrheit der Aktivbürgerschaft, die fand, nun wolle man doch zu weit gehen und die daher ihr Veto einlegte. Auf eidgenössischem Boden wäre etwa hinzuweisen auf das Schicksal verschiedener Initiativbegehren, die eine aktivere Konjunkturpolitik bezweckten, aber nicht zuletzt aus finanziellen Besorgnissen heraus beim Volke keine Gnade fanden: die sog. Kriseninitiative (1935), die Initiative betreffend das Recht auf Arbeit (1946) und die Initiative betreffend Wirtschaftsreform und Rechte der Arbeit (1947). Auch die knappe Annahme der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung (1947) gehört in diesen Zusammenhang. Das Volk hat auch 1938 die Verstaatlichung der Rüstungsindustrie, 1939 die Sanierung der Beamtenpensionskasse, 1948 die Ordnung der Zuckerwirtschaft und 1950 die weitere Förderung der Wohnbautätigkeit abgelehnt. Diese Vorgänge auf eidgenössischem Boden finden ihre Ergänzung in einer ganzen Reihe von kantonalen und kommunalen Abstimmungen, in denen das Volk sich ebenfalls der Ausgabenpolitik der Behörden widersetzte, manchmal sogar in Fällen, wo von behördlicher Verschwendungssucht kaum gesprochen werden konnte. Das sind alles Belege für die Ansicht, daß der Sinn für vorsichtige Finanzgebarung im Volke immer noch wesentlich stärker verankert ist als in den Behörden.

Das Weiterbestehen des Geistes des «guten Hausvaters» in der Bevölkerung geht aber noch deutlicher hervor aus seiner Einstellung zum *öffentlichen Kredit*. Die Anschauung, daß Staatsschulden unter allen Umständen so rasch als möglich zu tilgen seien, ohne Rücksicht auf die Rückwirkungen auf den Kapitalmarkt, die Konjunkturlage und die Steuerlast, ist zu Beginn der öffentlichen Debatten über die Bundesfinanzreform in allen Kreisen, auch in der Expertenkommission, noch sehr verbreitet gewesen. Erst allmählich drang in den Behörden die Einsicht durch, daß die Kreditoperationen nicht nur in ihrer Wirkung auf die Vermögensbilanz des Staates, sondern vor allem auch in ihrer Wirkung auf die wirtschaftliche Lage der verschiedenen Bevölkerungsgruppen betrachtet werden sollten und daß eine forcierte Schuldentilgung u. U. volkswirtschaftlichen Schaden anrichten kann, der ihren Nutzen übersteigt. Aber derartige Erwägungen sind dem «Manne auf der Straße» heute noch ziemlich fremd und der Horror vor Staatsschulden ist immer noch sehr groß, wie allerjüngstens beobachtet werden konnte an dem Unwillen, der sich in der Öffentlichkeit regte, als die Bundesversammlung den

Vorschlägen des Bundesrates betreffend die Deckung der Rüstungsausgaben auf dem Steuerwege nicht zustimmen wollte.

Bezeichnend ist auch, daß auf dem Boden des Bundes die Abneigung gegen das «Schuldenmachen» heute so groß ist, daß der nicht nur von der Expertenkommission für die Finanzreform, sondern auch früher schon von der begutachtenden Kommission für die Wirtschaftsgesetzgebung (1937) empfohlene Gedanke, gewisse außerordentliche Ausgaben nicht durch Steuern, sondern auf dem Anleihewege zu finanzieren, in der Öffentlichkeit angefeindet wurde und dies, obgleich diese Art der Finanzierung in zahlreichen Kantonen und Gemeinden von jeher üblich gewesen ist. Der Widerstand war so stark, daß der Bundesrat es nicht wagte, diesen Vorschlägen zuzustimmen, obgleich dadurch die Finanzreform wesentlich erleichtert worden wäre.

Daß die solide Finanzgesinnung, die aus diesen Vorgängen spricht, nicht ohne Wirkung geblieben ist, das zeigt sich an den Ergebnissen der Finanzstatistik. Die Kantone in ihrer Gesamtheit haben, trotz Weltkrieg, den Ende 1938 vorhandenen Schuldenüberschuß von 45 Mill. Fr. in einen Aktiv-Überschuß von 150 Mill. Fr. Ende 1949 verwandeln können, wobei mit Ausnahme von sechs alle Kantone an dieses günstige Resultat beigetragen haben. In den 40 größten Gemeinden ist das Reinvermögen von 181 Mill. Fr. im Jahre 1938 sogar auf 312 Mill. Fr. im Jahre 1949 gestiegen. Und schließlich hat auch der Bund, trotz den großen Anforderungen, welche die Nachkriegszeit an seine Finanzen stellte, den Schuldenüberschuß von 8479 Mill. Fr. Ende 1946 auf 7809 Mill. Fr. Ende 1950 vermindern können.

Auf die Aktivseite der Finanzgesinnung des Volkes ist endlich auch seine *Einstellung zu den Währungsfragen* zu setzen. Das Herumbasteln an dem, was unveränderlicher Maßstab im Wirtschaftsleben sein sollte, ist dem einfachen Manne zuwider. Darüber sind die Anhänger des Freigeldes in der Volksabstimmung vom 15. April 1951 mit aller Deutlichkeit belehrt worden. Aber der Konservativismus des Volkes in Währungsfragen geht noch weiter. Sogar der Versuch, dem bestehenden Währungszustande mit seinen papiergeldähnlichen Eigenschaften die fehlende Rechtsgrundlage zu geben, scheiterte am Mißtrauen des Volkes in der Abstimmung vom 22. Mai 1949 und gelang erst beim zweiten Anlaufe am 15. April 1951. Man darf sogar die Frage aufwerfen, ob die Abwertung der Währung im Jahre 1936 beschlossen worden wäre, wenn man das Volk befragt hätte. Haben doch die parlamentarischen Kommissionen zuerst gezögert, ihre ausdrückliche Zustimmung zu geben und wollten nur von dem Beschlusse des Bundesrates «Kenntnis nehmen». Es ist nicht unwahrscheinlich, daß trotz allen Leiden, welche die Wirtschaftskrise verursacht hatte, der Sinn für gesunde Währungsverhältnisse in einer Volksabstimmung

doch überwogen hätte. Für diese Annahme spricht auch, daß anläßlich der erneuten Abwertungswelle im Herbst 1949 von irgendeiner Volksbewegung zum Anschluß nichts zu verspüren war. Nur sehr enge Kreise wollten sich dem Vorgehen Englands anschließen.

Ob allen diesen erfreulichen Momenten darf nun freilich nicht übersehen werden, daß das Bild der schweizerischen Solidität immerhin auch einige Flecken aufweist. Vor allem ist hier auf die Tatsache hinzuweisen, daß im Bundeshaushalt der immer so nachdrücklich verkündete Grundsatz des Budgetgleichgewichtes in der Wirklichkeit nicht allzuoft befolgt wird. Das ist nicht weiter auffällig, soweit es sich um Kriegsjahre oder Jahre der wirtschaftlichen Depression handelt. Aber daß sogar in ruhigen Zeiten wie in der Periode von 1900 bis 1914 und dann wieder von 1922 bis 1932 die ordentlichen Ausgaben überwiegend nicht durch laufende Einnahmen gedeckt werden konnten, das ist schon eher bedenklich. Die «Theorie des Budgetgleichgewichtes in Konjunkturzyklen» gilt in der Schweiz jedenfalls für die Vergangenheit nicht und ob sie in Zukunft Anwendung finden wird, erscheint angesichts der gemachten Erfahrungen als einigermaßen zweifelhaft.

Als ein wenig solider Zug der schweizerischen Finanzgebarung muß auch die Art und Weise bezeichnet werden, wie der Bund die Ausgabenpolitik der Kantone beeinflußt. Der an sich richtige Grundsatz, daß Bundessubventionen an die Bedingung einer gleich hohen Leistung des unterstützten Kantons geknüpft werden, hat nicht nur die unerwünschte Folge, daß arme Kantone, die den Kantonsanteil nicht aufzubringen vermögen, von der Subventionierung praktisch ausgeschlossen sind, sondern anderseits auch die noch unerwünschtere Wirkung, daß wohlhabende Kantone, die ihren Anteil leicht finanzieren können, durch die Aussicht auf eine Bundessubvention zu manchmal nicht nötigen Ausgaben geradezu angestachelt werden.

Noch bedenklicher aber ist die Wirkung der gesetzlichen Anteile der Kantone an Bundeseinnahmen. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß die enormen Summen, die in Form von Anteilen an den Stempelabgaben, am Alkoholmonopol, am Militärpflichtersatz, am Reingewinn der Nationalbank, an der Wehrsteuer, an der Kriegsgewinnsteuer, ja sogar am Wehropfer den Kantonen zugeflossen sind — sie stiegen von 1938 bis 1949 von 42 auf 130 Mill. Fr. —, ganz wesentlich dazu beigetragen haben, daß diese ihre Ausgabenbudgets in der geschilderten Weise aufblähen konnten und man kann sich nur darüber wundern, daß man bei dieser Sachlage es noch für nötig befunden hat, allerneuestens den Anteil der Kantone am Ertrag des Benzinzolles auf die Hälfte zu erhöhen und auf diese Weise die Kantone zur Steigerung ihrer Ausgaben für Tiefbauten zu veranlassen — entgegen den beständigen Warnungen des Dele-

gierten für Arbeitsbeschaffung vor nicht unbedingt nötigen Bauausgaben der öffentlichen Hand.

Ein Fragezeichen hinter die These von der schweizerischen Solidität machen manche Leute auch im Hinblick auf die vor etwa anderthalb Jahrzehnten erfolgte Anerkennung der Berechtigung des Spieltriebes durch die zwei kollektiven Lotterieunternehmungen der Kantone. Wo aber die Zweifel an der Solidität der Finanzgebarung am meisten begründet sind, das ist in der Frage, in wie weit das Lippenbekenntnis zum Budgetausgleich und zur raschen Schuldentilgung begleitet ist von entsprechender Opferwilligkeit der Steuerzahler. Die überaus mühseligen Verhandlungen des Parlamentes über die Bundesfinanzreform, der Hagel von Protestresolutionen, dem jede vorgeschlagene Steuer begegnet, das sind nicht gerade Ruhmesblätter in der neuesten Geschichte der Eidgenossenschaft. Man könnte sie höchstens mit dem Paradoxon beschönigen, daß gerade in dieser Steuerscheu sich die Solidität der schweizerischen Wirtschaftsgesinnung zeige — in dem Bestreben der Bürger nämlich, vor allem für ihre eigenen Finanzen zu sorgen.

VI.

Daß in einer Zeit, in der eine kommunistische Welle über die Welt fegt, die *egalitären Tendenzen* sogar in dem politischen Schongebiet, das die Schweiz darstellt, an Boden gewinnen mußten, ist von vorneherein zu vermuten. Doch tritt dies nur dann ganz klar hervor, wenn man sich immer vor Augen hält, daß das Stichwort «Gleichheit» zur Begründung von zwei ganz verschiedenen Dingen benützt wird. Man meint damit absolut gleich hohe Steuerleistungen, manchmal aber auch Leistungen, die durch Anpassung an die Leistungsfähigkeit ein gleich starkes subjektives Opfergefühl bewirken sollen.

Das Bestreben, Gleichheit im ersteren Sinne herzustellen, bzw. zu erhalten, hat seit dem Beginn dieses Jahrhunderts nicht abgenommen. Vor dem ersten Weltkriege wurden in zwölf Kantonen vom Staate Kopfsteuern erhoben, heute sind es ihrer dreizehn. Daneben bestehen noch in einer Reihe von Kantonen kommunale Kopfsteuern. Hält man neben diesen Sachverhalt noch das Initiativbegehren, das unter Berufung auf die Gleichheit die öffentlichen Unternehmungen der Wehrsteuerpflicht unterstellen wollte und erinnert man sich daran, mit welcher Vehemenz in der Westschweiz die Weinsteuer als ein Verstoß gegen das Gebot der demokratischen Gleichheit (wegen der angenommenen Sonderbelastung der Winzer) bekämpft wird, so kann man sogar sagen, daß der etwas primitive Egalitarismus in der jüngsten Zeit eher Fortschritte gemacht hat.

Etwas anders ist das Bild, das sich ergibt, wenn man die Ge-

staltung der Vermögens- und Einkommenssteuer ins Auge faßt. Hier hat unter dem Einfluß der Geldentwertung seit 1914 eine Entwicklung stattgefunden, die im allgemeinen dem Postulat der absoluten Gleichheit entgegenläuft, aber sich auf das Postulat der Opfergleichheit beruft. Der Fall des Kantons Glarus, wo im Jahre 1934 (durch die Landsgemeinde) der steuerfreie Erwerb für Verheiratete von 4000 auf 3000 und für Ledige von 3000 auf 1800 Fr. herabgesetzt wurde, steht ganz vereinzelt da. Sonst geht in Bund und Kantonen die Tendenz seit 1914 allgemein dahin, die Freigrenzen immer weiter hinaufzusetzen. Bis in die jüngste Zeit ist man dabei nicht über das Maß hinausgegangen, das durch die Geldentwertung gegeben war. Weitergehende Begehren werden etwa mit dem Verweis auf die starke Belastung der unteren Einkommensschichten durch die Warenumsatzsteuer begründet, wobei allerdings übersehen wird, daß diese Verbrauchsbelastung durch eine der Teuerung angepaßte Erhöhung der Nominaleinkommen für die weitesten Kreise amortisiert worden ist. In Anbetracht dieser Umstände dürfte die auf den untersten Einkommensstufen ruhende Steuerlast heute im allgemeinen eher kleiner sein als vor dem ersten Weltkriege.

Dagegen hat die dem besitzenden Teil der Bevölkerung zugedachte Steuerlast seit 1914 beträchtlich zugenommen. Die Steueransätze der Kantone und der Gemeinden für das Vermögen und für die höheren Erwerbseinkommen sind fast durchweg stark erhöht worden, die Wehrsteuer und die Couponssteuer sind hinzugetreten und die beiden Wehropfer haben dort, wo keine Überwälzungsmöglichkeiten bestanden, die Substanz vermindert.

Wurden diese Steuererhöhungen ursprünglich nur mit dem Hinweis auf den Finanzbedarf des Staates und auf die größere Leistungsfähigkeit des Besitzes begründet, so zeigt sich neuestens unter dem Einfluß der Keynes'schen Schule die ganz bewußte Tendenz, die Vermögens- und Einkommensunterschiede durch das Mittel der Besteuerung zu nivellieren. Man stellt sich die Sache so vor, daß durch tunlichste Verlagerung der Steuerlast auf die besitzenden Kreise die Kaufkraft der Massen geschont und so die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen konstant gehalten oder erhöht werden soll, was dann die Vollbeschäftigung zur Folge haben werde. Vielleicht stimmt dieses Raisonnement in anderen Ländern, aber im Hinblick auf die Rolle, welche in der schweizerischen Volkswirtschaft die Luxusgüterindustrien und die Hotellerie spielen, ist mehr als ein Fragezeichen hinter die Opportunität einer solchen Steuerpolitik im Inlande und hinter die Wohltat ihrer Rückwirkungen auf die schweizerische Wirtschaftslage, soweit sie im Auslande betrieben wird, zu machen.

Was endlich die Auswirkungen der egalitären Tendenzen im Beamtenrecht betrifft, so ist hier vor allem auf die Abschwächung

des Widerstandes gegen die Ausrichtung von Ruhegehältern und Witwen- und Waisenpensionen an das öffentliche Personal zu erwähnen. Zwischen den beiden Weltkriegen haben der Bund und zahlreiche Kantone und Städte Pensionskassen für ihr Personal geschaffen, was vermutlich dadurch erleichtert worden ist, daß gleichzeitig auch in der Privatwirtschaft eine starke Ausdehnung dieser Fürsorgeeinrichtungen stattgefunden hat, wodurch der Einwand betreffend eine Privilegierung der öffentlichen Beamten an Überzeugungskraft verlor.

Unerfreulicher ist die Entwicklung auf dem Gebiete der Besoldungspolitik gewesen. Hier zeigte sich im ersten Weltkriege und zum Teil noch lange nachher eine ausgesprochene Tendenz, nur die Gehälter des unteren und mittleren Personals der Teuerung anzupassen, wodurch eine starke Nivellierung der Besoldungen bewirkt worden ist. So kam es, daß im Kanton Zürich z. B. die höchste Besoldung im Jahre 1928 nur noch das 2,84fache der niedrigsten betrug gegenüber der 3,60fachen im Jahre 1913 und in der Stadt Zürich die Nivellierung sogar noch weiter ging, indem an die Stelle des Multiplikators von 4,94 ein solcher von nur 2,81 trat. Im zweiten Weltkriege machten sich zunächst ähnliche Tendenzen geltend. Neuestens aber hat eine Gegenbewegung eingesetzt und die höchsten Beamten des Bundes und der Kantone beziehen heute zum Teil Besoldungen, welche die Teuerung voll ausgleichen oder vereinzelt sogar darüber hinausgehen. Nicht die gleiche Generosität hat der Gesetzgeber freilich den pensionierten Beamten gegenüber bewiesen, was da und dort zu erheblichen Unstimmigkeiten mit Bezug auf das Einkommen aktiver Unterbeamter und ehemaliger höherer Beamten geführt hat.

VII.

Fassen wir zusammen, so sehen wir, daß einige Seiten der schweizerischen Finanzgesinnung in den Stürmen der vier letzten Jahrzehnte ziemlich intakt geblieben sind. Es wäre zu nennen der Sinn für Gleichheit, soweit er in den Kopfsteuern zu Tage tritt, die Abneigung gegen das «Schuldenmachen» und das Mißtrauen gegen das Manipulieren an der Währung. Auch das Fortbestehen des Wunsches nach solider Finanzgebarung kann, trotz den aufgeblähten Budgetzahlen, aus verschiedenen Verdikten des Volkes gegenüber Ausgabebeschlüssen der Behörden und aus der Bewegung für Erweiterung der Volksrechte auf dem Gebiete der Finanzpolitik herausgelesen werden.

Gelitten hat dagegen ohne Zweifel der Sinn für Unabhängigkeit und wirtschaftliche Selbstbehauptung. Diese Wandlung kommt weniger im Ausbau der Sozialversicherung als in dem Streben nach rein distributiven Beihilfen des Staates zum Ausdruck, daneben aber

auch in den Tendenzen der kantonalen Regierungen, an den Einnahmen des Bundes in möglichst großem Umfange zu partizipieren, selbst wenn der föderalistische Aufbau des Staates dadurch mehr und mehr in Frage gestellt wird.

Mit der Auflockerung des Willens zur wirtschaftlichen Selbstbehauptung im Familienverbande geht einher das Bestreben, Steuern einzuführen, welche die Substanz angreifen, und die Steuerlasten mehr und mehr auf das Vermögen und die höheren Erwerbseinkommen zu verlagern. Diese Entwicklung wird unterstützt durch die Sucht nach Nivellierung der Vermögens- und Einkommensunterschiede, die in der Hauptsache auf egalitären Gedankengängen beruht, aber auch Nahrung zieht aus dem mystischen Glauben unserer Zeit an die Möglichkeit einer staatlich garantierten Vollbeschäftigung.

STIMMEN DER WELTPRESSE

In einem im *«Nuovo Corriere della Sera»* vom 5. Juli erschienenen Artikel *«Tregua?»* (Waffenruhe?) bemerkt *Augusto Guerriero*, aus dem ganzen Hergang der politischen und diplomatischen Kampagne könne man folgern, das Verbluten Chinas sei Moskau nicht unangenehm. Rußland könne sicherlich nicht die rasche militärische und politische Festigung eines benachbarten Großstaates wünschen, der über doppelt so viel Menschen als Rußland verfügt und der Erbe einer jahrtausendealten autonomen Kultur ist. Während ein Satellitenstaat China den Zwecken der russischen Politik diene, könnte ein mächtiges und selbständiges Großchina endgültig die Rolle des Führervolkes in der erwachenden asiatischen Welt übernehmen. Das russisch-chinesische Bündnis diente dazu, die westliche Welt in Aufregung zu versetzen und erlaubte dem Kreml, seine ränkevolle Friedensoffensive aufzuziehen, indem er hemmungslos die kapitalistischen Staaten des Imperialismus und der Aggression bezichtigte. Aber das Spiel konnte auf die Dauer gefährlich werden. Wenn Moskau sein Bündnis mit China aufrechterhalten wollte, mußte es China retten, indem es entweder offen an seiner Seite intervenierte, oder als Friedensvermittler auftrat. Rußland, das vorläufig den Krieg nicht will und sich damit begnügt, andere an seiner Stelle kämpfen zu lassen, wählte den zweiten Weg, der ihm nochmals erlaubte, als Bannerträger des Weltfriedens aufzutreten. Damit hat es zwei Ziele erreicht: weder ein siegreiches noch ein besiegtes China, ein China, das den Zwecken der Sowjetpolitik noch dienen kann, und ein Amerika, das gezwungen ist, fortwährend in wachsamer Unruhe zu verharren.

Die Turiner *«Stampa»* brachte in der Nummer vom 4. Juli einen Artikel von *Diego de Castro: «Pericoli per Trieste»*, in dem der Autor bestreitet, daß die Amerikaner augenblicklich die Loslösung Triests vom Mutterlande in Betracht ziehen und die Schaffung eines freien Territoriums wünschen. Eine solche Lösung der Triestiner Frage würde binnen neun Monaten nach der Schaffung des Territoriums zum Rückzug der alliierten Besatzungstruppen führen. Man hält es nicht für möglich, daß die Amerikaner einen solchen Entschluß fassen, während die Sowjet-